

Baumpraxis Schloss Dyck am 22.09.2021

Bäume und Recht – Aktuelle Rechtsprechung

von Ass. jur. Armin Braun, GVV-Kommunalversicherung

1 BGH-Urteil vom 11.06.2021 zum Selbsthilferecht des Nachbarn bei Überhang

Das Selbsthilferecht des Nachbarn aus § 910 Abs. 1 BGB bei Beeinträchtigung seines Grundstücks durch Überhang steht im Mittelpunkt des **Urteils** des **BGH vom 11.06.2021 – V ZR 234/19 –**.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Von einer seit etwa 40 Jahren unmittelbar an der gemeinsamen Grenze stehenden Schwarzkiefer der Kläger ragen seit mindestens 20 Jahren Äste auf das benachbarte Grundstück des Beklagten herüber. Nach erfolgloser Aufforderung, die Äste der Kiefer zurückzuschneiden, schnitt der Beklagte den Überhang selbst ab. Mit der Klage verlangen die Kläger von dem Beklagten, es zu unterlassen, von der Kiefer oberhalb von 5 m überhängende Zweige abzuschneiden. Das AG Pankow/Weißensee hat der Klage stattgegeben und das LG Berlin die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen.

Das LG Berlin hat als Berufungsinstanz der Klage mit der Begründung stattgegeben, § 910 BGB sei vorliegend nicht einschlägig, da bei mittelbaren Folgen des Überwuchses allein § 906 BGB gelte. Danach müsse der Laubfall wesentlich und nicht ortsüblich sein. Jedenfalls letzteres hat das LG verneint. Der BGH hat die Rechtsauffassung des Landgerichts unter Hinweis auf sein Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 – (Anmerkung Braun, SuG 12/2019, 59) verworfen. Das Selbsthilferecht wie auch der Beseitigungsanspruch aus § 910 BGB erfasse auch die mittelbare Beeinträchtigung durch das Abfallen von Laub, Nadeln und Ähnlichem. § 910 BGB stelle für die Beseitigung des Überhangs eine spezialgesetzliche und abschließende Regelung dar, die das Kriterium der Ortsüblichkeit nicht kenne.

Dem Selbsthilferecht steht nach Auffassung des BGH nicht der Ablauf der in § 32 NachbG Berlin bestimmten Ausschlussfrist entgegen. Danach ist der Beseitigungsanspruch bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände zum Nachbargrundstück ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des fünften auf das Anpflanzen folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Das sich aus dem BGB ergebende Selbsthilferecht des Beklagten könne - so der BGH - nicht durch das Landesnachbarrecht eingeschränkt werden. Das Selbsthilferecht des Beklagten unterliege im Übrigen weder der Verjährung noch sei es verwirkt.

Der BGH hat den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen zur Feststellung, ob die Kläger das Abschneiden der auf das Grundstück des Beklagten herüberraagenden Äste gemäß § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden haben. Das Selbsthilferecht des Beklagten wäre nur dann nach § 910 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, wenn der Überhang die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtige. Hierzu seien weitere Feststellungen erforderlich. Die Entfernung des Überhangs durch den Beklagten sei für die Kläger nicht bereits deshalb unzumutbar, weil hierdurch das Absterben des Baumes oder der Verlust seiner Standfestigkeit drohe. Der BGH lehnt dies wegen der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers für eine einfache und allgemein verständliche Ausgestaltung des Selbsthilferechts zur raschen Erledigung von Nachbarstreitigkeiten ab. Wenn der Nachbar von seinem Selbsthilferecht nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen dürfte, dass die Standfestigkeit des Baumes nicht beeinträchtigt werde oder kein Absterben des Baumes drohe, sei dies vielfach nur sachverständig zu beurteilen. Dann aber wäre das Selbsthilferecht nicht mehr einfach handhabbar und seine Ausübung mit ungewollten Haftungsrisiken belastet. Außerdem sei der Baumeigentümer dafür verantwortlich, dass Baumwurzeln oder Zweige nicht über die Grundstücksgrenzen hinauswachsen.

Eine Beschränkung der Befugnis des Beklagten, die auf seinem Grundstück überhängenden Zweige abzuschneiden, könne sich allenfalls aus naturschutzrechtlichen Regelungen ergeben. Hierzu habe das Berufungsgericht weitere Feststellungen zu treffen, insbesondere, ob der streitgegenständliche Baum

nach der einschlägigen Berliner Baumschutzverordnung geschützt sei und, ob im Falle eines grundsätzlichen Verbotes eine Befreiungsmöglichkeit bestehe. Nur wenn eine solche nicht bestehe, sei das Selbsthilferecht des Beklagten ausgeschlossen. Zu alledem verweist der BGH erneut auf sein Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 –.

Die ausführlich begründete Entscheidung des BGH löst höchstrichterlich die umstrittene Frage, ob das Selbsthilferecht des Nachbarn aus § 910 BGB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, wenn bei Beseitigung des Überhangs das Absterben des Baumes oder der Verlust seiner Standfestigkeit drohen. Der BGH lehnt solche Einschränkungen im Interesse der einfachen Handhabbarkeit des Selbsthilferechts nach dem Willen des Gesetzgebers ab sowie mit dem Hinweis, dass der Baumeigentümer selbst für die Entstehung des Selbsthilferechts verantwortlich ist. Die Entscheidung des BGH sollte jeden Baumeigentümer für die Risiken sensibilisieren, die daraus resultieren, wenn er dem Überhang seines Baumes auf ein Nachbargrundstück tatenlos zusieht.

2 Haftung bei Grünastbruch?

Im rechtskräftigen **Urteil des LG Düsseldorf vom 26.11.2019 - 2b O 45/17** - geht es um die Haftung der Kommune als Baumeigentümerin eines Straßenbaums für durch Astabbruch von einem Bergahorn verursachte Schäden an einem auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellten Fahrzeug. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 07.08.2016 fiel bei Windstille von einem Straßenbaum, einem Bergahorn, ein Ast herunter und beschädigte das auf dem angrenzenden öffentlichen Parkplatz abgestellte Fahrzeug des Klägers. Die beklagte Stadt hatte den Baum zuletzt vor dem Schadeneintritt am 22.04.2016 kontrolliert, also weniger als vier Monate zuvor. Im Rahmen dieser Sichtkontrolle hat der städtische Baumkontrolleur den Baum als völlig gesund und standsicher eingestuft und lediglich einen geringen Totholzanteil in der Krone festgestellt, der zeitnah (vor dem Schadereignis) entfernt worden ist. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, eines Ergänzungsgutachtens sowie des Gutachtens eines weiteren Sachverständigen, nachdem zwischenzeitlich der zunächst gerichtlich beauftragte Sachverständige verstorben war. Nach Beweisaufnahme hat das LG Düsseldorf die Klage abgewiesen.

Das LG Düsseldorf bekräftigt zunächst, dass sich allein aus dem Umstand, dass ein Ast des Bergahorns überhaupt in den Straßenraum gestürzt und auf den Pkw des Klägers gefallen ist, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht herleiten lässt, sondern es sich zunächst nur um ein Naturereignis handelt. Sodann fordert das Gericht eine halbjährliche Sichtkontrolle von Bäumen. Es verlangt nachfolgend eine eingehende Untersuchung nur dann, wenn besondere Umstände eine solche angezeigt erscheinen lassen. Das Gericht lässt sodann dahinstehen, ob die Beklagte am 22.04.2016 ordnungsgemäße Baumkontrollen durchgeführt hat, weil nach Beweisaufnahme der Astbruch weder vorhersehbar noch zu verhindern war. Dies ergibt sich für das Gericht aus der umfangreichen Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten. Danach hat es sich bei dem Starkast-Abbruch um einen Grünastabbruch gehandelt, welcher nicht vorhersehbar war. An der Bruchstelle befanden sich keine morschen Holzstrukturen, sondern gesundes Ahorn-Holz. Zielorientierte prophylaktische Maßnahmen hiergegen sind ausweislich des Sachverständigengutachtens nicht möglich. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der abgebrochene Ast unbelaubte Abschnitte zeigte. Eine Unbelaubtheit bedeutet nämlich nicht, dass die Leitungsbahnen defekt oder trocken sind, da die Vitalität eines Astes als Kronenbestandteil nahezu ausschließlich an den äußeren Zweigen und Triebspitzen des Astes erkannt werden. Auch das Vorhandensein von Moosen oder Flechten ließen keinen Rückschluss auf eine gute oder schlechte Vitalität des Astes zu, auf dem sie sich angesiedelt haben, da diese keinen Nährstoffaustausch mit der Pflanze pflegten, sondern lediglich oberflächlich auf der Borke auflagen und nicht die Funktion der darunterliegenden Leitungsbahnen des Astes beeinflussten. Moose und Flechten seien daher kein Indiz für eine Baumkrankheit, sondern im Gegenteil dafür, dass ein Baum gesund und mit der Umwelt im Austausch ist.

Die Entscheidung des LG Düsseldorf hält, ohne dass es hierauf entscheidungserheblich ankäme, ohne Problembewusstsein unter Hinweis auf ein überholtes Urteil des OLG Düsseldorf aus dem Jahre 1996 an dem starren Halbjahreskontrollintervall bei Bäumen fest, das fachlich spätestens seit Erscheinen der FLL-Baumkontrollrichtlinien im Jahre 2004 überholt ist. Von besonderem Interesse sind die eingehenden

Ausführungen des Gerichtes auf Grundlage der Beweisaufnahme zur Nichtvorhersehbarkeit von Grünastbrüchen. Prozessual besonders interessant ist die seltene und ungewöhnliche Konstellation, wie weiter zu verfahren ist, wenn der gerichtlich beauftragte Sachverständige nach Erstellung seines Sachverständigengutachtens, aber vor Abschluss der Beweisaufnahme, verstirbt. Hier hatte der zunächst beauftragte gerichtliche Sachverständige auf ergänzende Fragen der Klägersseite zu seinem Gutachten noch ein Ergänzungsgutachten gefertigt, zu welchem er im Rahmen eines Termins zur mündlichen Verhandlung aber noch persönlich befragt werden sollte. Zuvor ist der Sachverständige verstorben. Das Gericht hat sodann einen weiteren Sachverständigen beauftragt, dem die Aufgabe zukam, seinerseits das erstellte Sachverständigengutachten nebst Ergänzungsgutachten neuerlich zu begutachten. Im konkreten Fall hat der weitere Sachverständige die Feststellungen des zunächst beauftragten Sachverständigen in vollem Umfang bestätigt.

3 Baumkontrollen und Massaria

Im rechtskräftigen **Urteil des LG Essen vom 16.12.2019 - 4 O 257/17** - geht es um die Haftung der Kommune als Baumeigentümerin eines Straßenbaums für durch Astabbruch von einer mit Massaria befallenen Platane verursachte Schäden an einem Fahrzeug. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 25.02.2017 fiel während der Fahrt mit dem klägerischen Fahrzeug von einem Straßenbaum, einer Platane, ein Ast herunter auf die Motorhaube des Fahrzeugs des Klägers und beschädigte diese. Die beklagte Stadt hatte die Platane regelmäßigen Sichtkontrollen unterzogen, so zuletzt vor dem Schadeneintritt ohne Befund am 06.06.2016. Das LG Essen hat die Klage nach Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens abgewiesen.

Das LG Essen legt zunächst die Grundsätze zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume auf Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar. Danach müssen Bäume in angemessenen Zeitabständen auf ihren verkehrssicheren Zustand hin kontrolliert werden. Nur wenn im Rahmen einer solchen Sichtkontrolle in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme des Baumes vom Boden aus Krankheitsanzeichen äußerlich erkennbar sind, werden weitergehende Maßnahmen - wie beispielhaft eingehende Untersuchungen oder Pflegemaßnahmen - erforderlich. Dieser Baumkontrollpflicht ist die beklagte Stadt nach Auffassung des Gerichtes durch eine ordnungsgemäße Sichtkontrolle knapp neun Monate vor dem Schadeneintritt nachgekommen. Das Gericht legt die unterschiedlichen Auffassungen zum Baumkontrollintervall dar, nämlich einmal das starre Halbjahreskontrollintervall aus der älteren Rechtsprechung, das teilweise aber auch in jüngerer Zeit noch vertreten wird (beispielhaft OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2013 - I 11 U 38/13; OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.03.2014 - 4 U 397/12 -) und zum anderen die differenzierten Kontrollintervalle nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien. Zwar meint das Gericht, für die ältere Rechtsprechung mit starren Fristen spreche eine gewisse Einfachheit der Kontrolle und Nachvollziehbarkeit. Letztlich schließt sich das LG Essen aber der neueren Rechtsprechung an, bei der eine sachgerechte Einzelfallbetrachtung im Vordergrund steht, hier speziell dem Grundsatzurteil des OLG Köln vom 29.07.2010 - I - 7 U 31/10 -, VersR 2010, 1328. Dem hatte sich vorliegend auch bereits der gerichtlich beauftragte Sachverständige angeschlossen und bei einer Platane mit einem Alter von 70-80 Jahren, also in der Alterungsphase, an einer öffentlichen Straße ein jährliches Kontrollintervall für erforderlich, aber auch ausreichend, gehalten. Dem ist die beklagte Stadt vorliegend nachgekommen. Darüber hinaus hat der Sachverständige zwar festgestellt, dass der schadensursächlich gewordene Ast von Massaria befallen war. Das Gericht ist aber dem Sachverständigen folgend nicht zu der Überzeugung gelangt, dass Massaria an dem Baum bereits bei der letzten Sichtkontrolle im Juni 2016 vorhanden war. Folglich war nach Auffassung des Gerichtes auch keine engmaschigere Kontrolle unter Einsatz eines Hubsteigers notwendig, die erst dann geboten und erforderlich ist, wenn ein entsprechender Befall in dem konkreten Baumbestand festgestellt wurde. Hier folgt das Landgericht dem Urteil des OLG Köln vom 27.08.2015 - 7 U 119/14 -, juris.

Die Entscheidung des LG Essen bestätigt in begrüßenswerter Weise die differenzierten Baumkontrollintervalle nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien als aktuellen Stand der Technik. Dieser Trend ist in der Rechtsprechung bereits seit einigen Jahren zu beobachten. Gleichzeitig schließt sich das LG Essen der gefestigten Rechtsprechung an, dass häufigere Kontrollen unter Einsatz eines Hubsteigers oder Seilklettertechnik nur bei festgestelltem Massaria-Befall in einem konkreten Baumbestand notwendig sind.

Auch wenn nur die Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahre 2015 zitiert wird, entspricht dies der einheitlichen Rechtsprechung auch anderer Gerichte (OLG Hamm, Urteil vom 24.10.2012 – I 11 U 100/12 –; OLG Hamm, Urteil vom 04.11.2013 – I 11 U 38/13 –; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.04.2014 – I 18 U 94/10 –; LG Bonn, Urteil vom 02.07.2014 – 1 O 45/14 –).

4 Beweislast – Anerkenntnis

Im rechtskräftigen **Urteil des LG Köln vom 26.11.2019 - 5 O 402/18** - geht es um die Haftung des städtischen Friedhofsbetreibers für durch Baumumsturz verursachte Schäden an einer Grabstätte. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Nacht vom 09. zum 10.06.2018 stürzte auf einem städtischen Friedhof ein Baum um und beschädigte die Grabstätte der Klägerin. Die beklagte Stadt zahlte vorgerichtlich kommentarlos gegenüber der beauftragten Firma die Kosten für die Erneuerung des Grabsteins. Mit der Klage macht die Klägerin weitere Kosten für die Wiederherstellung der Grabbepflanzung geltend. Nach Auffassung der Klägerin hätte der Baum wegen im Vorfeld erkennbarer Stamm- und Wurzelfäule bereits vor Jahren gefällt werden müssen. Nach Auffassung der Beklagten, die den Baum regelmäßig kontrolliert hat, so zuletzt vor dem Schadeneintritt am 28.02.2018, wies der Baum noch zum Zeitpunkt der letzten Kontrolle keinerlei äußerlich erkennbare Krankheitsanzeichen auf, aus denen sich ein Handlungsbedarf ergeben hätte. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und auf dieser Grundlage die Klage abgewiesen.

Das LG Köln bekräftigt zunächst, dass für den Pflichtigen im Rahmen der Baumkontrolle eine Sichtkontrolle in angemessenen Zeitabständen genügt und eine eingehende Untersuchung nur dann erforderlich ist, wenn Umstände vorliegen, die nach der Erfahrung auf eine besondere Gefährdung des Verkehrs hindeuten. Unabhängig davon, ob starre Baumkontrollintervalle angemessen sind, hält das LG Köln fest, dass jedenfalls Sichtkontrollen in einem Abstand von weniger als vier Monaten keinesfalls erforderlich sind. Dass die Kontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, konnte das Gericht nicht feststellen. Der gerichtlich beauftragte Sachverständige hat festgestellt, dass das Stamminnere von Holzfäule befallen und weitgehend abgebaut war. Ausschlaggebend für das statische Versagen des streitgegenständlichen Baumes war nach Einschätzung des Sachverständigen mit hoher Wahrscheinlichkeit pilzbedingter Holzabbau im unterirdischen Wurzelbereich. Die Holzfäule müsse im Rahmen der Sichtkontrolle nicht erkennbar gewesen sein. Zwar riefen Holzfäulen, die sich im Stamminnere und auch im Wurzelbereich von Bäumen ausdehnten, bei fortgeschrittenem Holzabbau meist Schadsymptome hervor, die äußerlich erkennbar seien. Dies sei aber nicht zwingend. Es gebe auch Bäume, die äußerlich völlig unauffällig erschienen, obwohl sie stark geschädigt seien und versagen könnten. Auch ein Schiefstand müsse kein Mangel sein, aus dem Handlungsbedarf resultiere. Aufgrund der verbleibenden Unaufklärbarkeit konnte der von der Klägerin zu führende Beweis nicht mit der erforderlichen Gewissheit als erbracht angesehen werden. In der kommentarlosen Zahlung der Rechnung für die Wiederherstellung des Grabsteins hat das Gericht kein Anerkenntnis gesehen. Der bloßen Begleichung der Kosten ohne jede zusätzliche Erklärung kann nach Auffassung des Gerichts kein weitergehender Erklärungsgehalt beigemessen werden. Es könne sich jenseits der Rechtslage um eine Zahlung zur Wiedergutmachung aus Kulanz oder Pietätsgründen handeln. Rechtlich bindende Verpflichtungen oder Anerkenntnisse würden dagegen in aller Regel förmlich erklärt.

Die Entscheidung des LG Köln veranschaulicht in begrüßenswerter Weise die Grundsätze der Beweislast bei Schäden, verursacht durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste. Der Kläger trägt hierfür die volle Beweislast, ohne dass ihm ein Anscheinsbeweis oder Beweiserleichterungen zu Gute kämen (so bereits BGH, Urteil vom 04.03.2004 – III ZR 225/03 –). Darüber hinaus sind von besonderem Interesse die zutreffenden Ausführungen des Gerichts zu den strengen Voraussetzungen eines Anerkenntnisses. Auch wenn im konkreten Fall das Gericht die Annahme eines Anerkenntnisses durch kommentarlose Zahlung zu Recht abgelehnt hat, sei dringend vor dieser Vorgehensweise ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage gewarnt. Wenn Zahlungen maßgeblich aus Kulanz oder aus Pietätsgründen erfolgen, sollte dies gegenüber dem Zahlungsempfänger auch eindeutig klargemacht werden. Alles andere führt bestenfalls zu vermeidbaren Missverständnissen und Irritationen.

5 Haftung für Astbruch bei Grenzbaum und Haftung für umstürzende Eiche bei Sturm und gleichzeitigem Brandkrustenpilzbefall

Im rechtskräftigen **Urteil** des **LG Mönchengladbach vom 23.07.2019 - 3 O 223/17-** geht es um die Haftung des Grundstückseigentümers für durch Astabbruch eines Grenzbaums verursachte Schäden. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war zum Schadenszeitpunkt am 09.06.2014, als das Orkantief „Ela“ über das Gemeindegebiet der beklagten Kommune hinweg zog, Mieter eines unmittelbar an einen gemeindlichen Wirtschaftsweg angrenzenden Grundstückes. Im räumlichen Zusammenhang mit dem gemeindlichen Wirtschaftsweg und dem Grundstück der Vermieterin des Klägers steht eine Esche. Im Zuge des Orkantiefs brach ein Ast dieser Esche ab und beschädigte das unter dem Baum geparkte Fahrzeug des Klägers. Zwischen den Parteien ist streitig, ob es sich um einen Grenzbaum handelt, oder dieser ausschließlich auf dem Wirtschaftsweg der Beklagten steht. Weiterhin ist zwischen den Parteien streitig, ob im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für den Baum im Vorfeld äußerlich erkennbarer Handlungsbedarf im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bestanden hat oder, ob der Schaden durch einen im Vorfeld nicht erkennbaren natürlichen Astbruch verursacht worden ist.

Das LG Mönchengladbach hat die Klage nach Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten abgewiesen. Es hat dies damit begründet, dass die Beklagte für den streitgegenständlichen Teil der Esche nicht verkehrssicherungspflichtig ist. Denn ausweislich des Sachverständigengutachtens handelt es sich um einen Grenzbaum, und die Bruchstelle befand sich an dem Teil des Grenzbaums, der vollständig auf dem Grundstück der Vermieterin des Klägers steht. Es handelt sich um einen Grenzbaum im Sinne des § 923 BGB, weil er mit seinem Stamm auf der Grundstücksgrenze steht. Unter Bezugnahme auf das Grenzbaumurteil des BGH vom 02.07.2004 – V ZR 33/04 – und dem dort aufgestellten Grundsatz des sogenannten vertikal geteilten Eigentums bei Grenzbäumen hat das Gericht die Klage abgewiesen, weil jeder Grundstückseigentümer für den ihm gehörenden Teil eines Grenzbaums in demselben Umfang verkehrssicherungspflichtig ist, wie für einen vollständig auf seinem Grundstück stehenden Baum. Die Beklagte war hingegen für den Teil des Grenzbaums, von dem der schadensursächlich gewordene Ast stammte, nicht verkehrssicherungspflichtig, weil sich dieser nicht auf ihrem Grundstück befunden hat. Mit den weiteren zwischen den Parteien streitigen Fragen hat sich das Gericht nicht befasst, weil diese nicht mehr entscheidungserheblich waren.

Die Entscheidung folgt dem Grundsatzurteil des BGH vom 02.07.2004 – V ZR 33/04 – (vgl. hierzu ausführlich Braun, Grenzbäume - Verkehrssicherungspflicht und Hinweispflicht kommunaler Baumkontrolleure, FLL-Verkehrssicherheitstage 2012, Tagungsband, S. 71), jüngst bestätigt durch BGH, Urteil vom 22.02.2019 – V ZR 136/18 –, juris (Urteilsbesprechung Braun in SuG 06/2019, 60). Danach steht ein Grenzbaum nicht im Miteigentum, sondern im Teileigentum der Grundstückseigentümer. Stünde ein Grenzbaum im Miteigentum der Eigentümer, würde jeder Miteigentümer dem Geschädigten gegenüber anteilig nach Bruchteilen haften. Beim Teileigentum hingegen haftet jeder Teileigentümer für von seinem Teileigentum verursachte Schäden in vollem Umfang. In der Entscheidung des BGH ging es allerdings um Ansprüche der Grenzbaumeigentümer untereinander, während es vorliegend um Ansprüche eines Dritten gegen einen der Grenzbaumeigentümer ging. Nicht recht nachvollziehbar ist im vorliegenden Fall, warum bei bestehender Unsicherheit über den richtigen Anspruchsgegner der Kläger vorliegend nicht alternativ sowohl die Gemeinde als auch seine Vermieterin verklagt hat oder letzterer zumindest im vorliegenden Rechtsstreit den Streit verkündet hat, um sich bei Klageabweisung gegen die Gemeinde Regressansprüche gegen den richtigen Anspruchsgegner zu sichern.

Bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Grenzbäumen geht es im Übrigen schwerpunktmäßig um Schadenersatzansprüche wegen eigenmächtigen Fällens eines Grenzbaums ohne Zustimmung des Nachbarn. Zu dieser Thematik sei hingewiesen auf die Urteile des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 17.10.2017 – 3 U 24/17 –, juris und des AG Friedberg vom 10.03.2017 – 2 C 809/16 –, juris sowie den Beschluss des OLG Koblenz vom 08.12.2011 – 5 U 1158/11 –, juris. Hier scheitern begründete Schadenersatzansprüche häufig am Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens, wenn derjenige, der den Grenzbaum fällt, einen Anspruch auf Zustimmung des Nachbarn zur Fällung gehabt hätte.

Im rechtskräftigen **Urteil des OLG Düsseldorf vom 16.10.2019 - I-18 U 32/19** - geht es um die Haftung des städtischen Grundstückseigentümers für durch Baumumsturz verursachte Schäden auf einem Nachbargrundstück. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 30.05.2016 stürzte bei einem Sturm eine auf einem städtischen Grundstücksstreifen entlang eines Gewässers stehende Eiche um und beschädigte einen auf dem Nachbargrundstück abgestellten Pkw. Die schadenursächlich gewordene Eiche war zum Schadenszeitpunkt vom Brandkrustenpilz befallen und deshalb nicht hinreichend standsicher, was im Rahmen einer Baumkontrolle aber nicht hätte erkannt werden können. Regelmäßige Baumkontrollen der Eiche hatten nicht stattgefunden. Der Fahrzeugeigentümer macht gegen die beklagte Stadt Schadenersatzansprüche wegen seines Fahrzeugschadens geltend. Das LG Duisburg hat die Klage nach Beweisaufnahme mittels Sachverständigengutachtens und Zeugenvernehmung durch Urteil vom 26.10.2018 – 6 O 53/17 – abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das OLG Düsseldorf als unbegründet zurückgewiesen.

Das OLG Düsseldorf lehnt ebenso wie die Vorinstanz nicht nur eine Haftung der Beklagten mangels Verschuldens aus § 823 BGB ab, sondern auch eine solche aus dem verschuldensunabhängigen § 906 Abs. 2 S. 2 BGB mangels Erkennbarkeit einer Erkrankung der umgestürzten Eiche vor dem Sturm Ende Mai 2016. Dabei geht das Gericht von einer eingeschränkten Pflicht zur Baumkontrolle aus, weil der umgestürzte Baum nicht an der Straße, sondern auf einem Grünstreifen entlang eines Gewässers gestanden hat. Die Erkennbarkeit von Handlungsbedarf sei dort nicht an der gesteigerten Pflicht zur regelmäßigen fachkundigen Baumkontrolle von Straßenbäumen zu orientieren. Maßstab sei vielmehr die allgemeine privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht, Bäume in angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen, wobei die Häufigkeit und der Umfang der Baumkontrollen vom Zustand und Alter des Baums sowie dessen Standort abhängig sind. Letztlich komme es auf die Frage, ob eine einfache oder gesteigerte Pflicht zur regelmäßigen fachkundigen Baumkontrolle verletzt sei entscheidungserheblich nicht an, da die Kausalität der Pflichtverletzung nicht festgestellt werden könne. Der Kläger habe nämlich den Beweis dafür, dass der Befall des umgestürzten Baumes mit dem Brandkrustenpilz erkennbar gewesen wäre, nicht erbracht. Dies stützt das OLG auf die Feststellungen des in 1. Instanz beauftragten gerichtlichen Sachverständigen. Schließlich kommt das OLG zu dem Ergebnis, es könne nicht unterstellt werden, dass die Schädigung des Baumes durch den Brandkrustenpilz zum Zeitpunkt des Umsturzes bereits so weit fortgeschritten war, dass sie normalen Naturkräften nicht standgehalten hätte.

Die Entscheidung wirft mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt. Vollkommen neu in der Rechtsprechung ist die Differenzierung zwischen Straßenbaumkontrollen und eingeschränkten Baumkontrollen für Bäume auf einem Grünstreifen entlang eines Gewässers. Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf bleibt auch unklar, wie sich diese Differenzierung zwischen einfacher und gesteigerter Pflicht zur Baumkontrolle in der Praxis auswirken soll, was also überhaupt der Unterschied dieser sogenannten eingeschränkten Pflicht zur Baumkontrolle gegenüber der üblichen Sichtkontrolle sein soll. In seiner Ablehnung des verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs aus § 906 BGB knüpft das OLG erkennbar an die Entscheidung des BGH vom 21.03.2003 – V ZR 319/02 –, NJW 2003, 1732 an. In der konkreten Prüfung setzt das OLG aber recht hohe Hürden für den von dem Geschädigten zu erbringenden Nachweis, dass ein Baum krankheitsbedingt normalen Naturkräften nicht standgehalten hätte als Voraussetzung für eine Haftung aus § 906 BGB. Im Gegensatz hierzu hatten in der Vergangenheit verschiedene Gerichte einen Beseitigungsanspruch (als Voraussetzung für einen späteren Ausgleichsanspruch aus § 906 BGB bei äußerlich nicht erkennbarer Erkrankung des Baumes) für einen kranken, nicht hinreichend widerstandsfähigen Baum bejaht, wobei die Erkennbarkeit im Vorfeld und das Verschulden des Baumeigentümers keine Rolle spielen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2002 – 4 U 73/01 –, VersR 2003, 74; LG Münster, Hinweisbeschluss vom 21.01.2014 – 6 S 49/13 –; AG Hamburg, Urteil vom 05.10.2007 – 7c C 102/05 –, juris). Das vorliegende Urteil des OLG Düsseldorf bewegt sich zwar abstrakt auch auf dieser Linie. Die vorgenannten Entscheidungen haben aber sämtlich nicht derart hohe Hürden an den Nachweis der nicht hinreichenden Widerstandsfähigkeit des Baumes gestellt.

6 Notwendigkeit eingehender Untersuchungen – Zusatzkontrollen nach Sturm

Im rechtskräftigen Urteil des ArbG Aachen vom 26.05.2020 - 4 Ca 681/19 - geht es um die Haftung der Kommune als Baumeigentümerin für durch Umsturz einer Rosskastanie verursachte Schäden an einem auf einem städtischen Parkplatz abgestellten Fahrzeug einer städtischen Mitarbeiterin. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 18.01.2018 stürzte im Zusammenhang mit dem Sturmtief „Friederike“ eine Rosskastanie auf dem Parkplatz vor dem Rathaus der Beklagten auf einen dort geparkten Pkw einer Mitarbeiterin und beschädigte diesen schwer. Mit der Klage begehrt der Kläger, der als Kaskoversicherer der Geschädigten dieser gegenüber den Schaden reguliert hat, Erstattung der schadenbedingten Aufwendungen in Höhe von mehr als 12.000 € von der beklagten Stadt. Bereits am 03.01.2018 zog das Sturmtief „Burglind“ über das Stadtgebiet, ohne dass die Beklagte sich hierdurch zu einer Zusatzkontrolle des Baumes veranlasst sah. Ebenso wenig wurde der Parkplatz ganz oder teilweise gesperrt. Bei der letzten Sichtkontrolle des Baumes am 01.02.2017 durch einen Mitarbeiter einer beauftragten Fachfirma hatte dieser den Baum als verkehrssicher eingestuft. Die Beklagte ließ die Überreste des Schadbaums vernichten, ohne zuvor eine weitere Begutachtung zu veranlassen oder durchzuführen. Der Fachfirma, die mit der Baumkontrolle beauftragt war, ist in dem Rechtsstreit der Streit verkündet worden. Diese ist dem Rechtsstreit auf Beklagtenseite beigetreten. Ein von dem Kläger beauftragter Privatgutachter hielt ein Kontrollintervall von mindestens einmal jährlich, unter Umständen sogar ein halbjährliches Kontrollintervall, für geboten, ferner bereits aufgrund der Baumkontrolle vom 01.02.2017 eine eingehende Untersuchung, die zur Fällung des Baumes vor dem Schadeneintritt geführt habe. Diese Einschätzung wurde im Wesentlichen von dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen bestätigt. Eine eingehende Untersuchung hätte zu einer engmaschigen Kontrolle des Baumes und Entfernung vor dem Schadeneintritt geführt. Außerdem sei nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien eine Zusatzkontrolle nach dem Sturm „Burglind“ notwendig gewesen. Aufgrund der Beweisaufnahme hat das ArbG Aachen der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Eine fristwährend von der Beklagten beim LAG Köln eingelegte Berufung ist zurückgenommen worden.

Das ArbG Aachen stützt seine Entscheidung alternativ auf § 839 BGB, sofern es sich um einen öffentlichen Parkplatz gehandelt hat, bzw. auf §§ 280, 241 BGB, sofern es sich um einen Mitarbeiterparkplatz gehandelt hat, was nicht geklärt werden konnte. Zutreffend stellt das Gericht die Inhaltsgleichheit der Verkehrssicherungspflicht in den alternativ genannten Normen fest. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sieht das Gericht nach Beweisaufnahme darin, dass die Beklagte den schadensursächlich gewordenen Baum nicht bereits vor dem Schadeneintritt gefällt oder zumindest den Parkplatz ganz oder teilweise gesperrt hat. Ein Mitverschulden der Mitarbeiterin, die ihr Fahrzeug trotz Sturmwarnung unter einem Baum geparkt hat, sieht das Gericht nicht. Für das Verschulden des beauftragten Dritten hafte die Kommune ohne Exkulpationsmöglichkeit, da dieser als „verlängerter Arm“ der öffentlichen Hand und damit hoheitlich tätig geworden sei. Der beauftragte Baumkontrolleur habe im Rahmen der durchgeführten Sichtkontrolle fahrlässig nicht erkannt, dass eine eingehende Untersuchung des Baumes erforderlich gewesen wäre und in der Folge dessen Fällung. Zumindest habe die Kommune alternativ nach dem Sturm vom 03.01.2018 den Parkplatz ganz oder zumindest teilweise sperren müssen, wenn sie schon keine gebotene Zusatzkontrolle des Baumes durchgeführt habe. In beiden Fällen wäre es jedenfalls nicht zu dem Schadeneintritt gekommen. Zulasten der Beklagten wirke sich im Übrigen auch aus, dass diese durch Beseitigung des Baumes nach dem Schadeneintritt eine validere Begutachtung vereitelt habe. Schließlich sei der Anspruch auch nicht aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 S. 1 TVöD verfallen. Die Korrespondenz des Klägers mit dem Haftpflichtversicherer der Beklagten innerhalb von 6 Monaten nach dem Schadensereignis und nach dem Anspruchsübergang auf den Kläger wahre die Ausschlussfrist.

Die Entscheidung des ArbG Aachen ist aufgrund der Beweisaufnahme konsequent und folgerichtig. Zumindest im Innenverhältnis besteht aber ein voller Regressanspruch der beklagten Kommune gegen die beauftragte Fachfirma, der zur Wahrung dieses Regressanspruches in dem Rechtsstreit der Streit verkündet worden ist. Interessant und im Ergebnis durchaus nachvollziehbar ist im Übrigen die Auffassung des Gerichts, ein Mitverschulden lasse sich nicht allein daraus herleiten, dass ein Verkehrsteilnehmer trotz Sturmwarnung unter einem Baum parkt.

7 Eichenprozessionsspinner – Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers

Im **Beschluss des VGH München vom 11.06.2019 - 10 CS 19.684 -, juris, NJW 2019, 3014** in einem Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des VG Ansbach vom 01.03.2019 - AN 15 S 18.01380 - im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, geht es um die Zustandsverantwortlichkeit des

Grundstückseigentümers bei Befall mit dem Eichenprozessionsspinner. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Bescheid vom 10.07.2018 hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Anordnung des Sofortvollzugs aufgegeben, für die fachkundige Entfernung der Gespinnstnester des Eichenprozessionsspinners auf der näher bezeichneten befallenen Eiche auf seinem Grundstück zu sorgen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung bis zum 20.07.2018 durch Beauftragung einer Fachfirma mit der zeitnahen Entfernung der Gespinnstnester hat sie ihm die Ersatzvornahme mit voraussichtlichen Kosten i.H.v. 700 € angedroht. Hiergegen hat der Antragsteller Klage erhoben und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragt. Der Antrag blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Der VGH München bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung, dass der Antragsteller Zustandsverantwortlicher gemäß Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz ist und seiner Anfechtungsklage deshalb voraussichtlich die Erfolgsaussichten fehlen. Nach dieser Vorschrift sind notwendige Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt bzw. den Eigentümer oder den sonstigen Verfügungsberechtigten zu richten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sache die ursächliche Quelle der Gefahr ist und die Gefahr unmittelbar mit dem Zustand der Sache in Verbindung steht. Dieses Unmittelbarkeitserfordernis hat der VGH München für den Eichenprozessionsspinner bejaht. Bedroht sei eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Gesundheit der betroffenen Menschen durch die Brennhaare der Eichenprozessionsspinnerraupe. Dies wird vom VGH München eingehend begründet. Auf Grundlage dieses Befundes durfte das VG den erforderlichen engen Wirkungszusammenhang und das Unmittelbarkeitserfordernis zwischen dieser Gesundheitsgefährdung und dem an die Wohnbebauung angrenzenden (Wald-) Grundstück des Antragstellers mit der in Grenznähe befindlichen vom Eichenprozessionsspinner befallenen Eiche mit mehreren Gespinnstnestern annehmen. Hierdurch werde die Gefahrengrenze für die betroffenen Menschen überschritten. Unabhängig davon, dass die Zustandsverantwortlichkeit gemäß Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz nicht etwa nur auf typische Gefahren begrenzt sei, erstrecke sich das Verbreitungsgebiet des Eichenprozessionsspinners inzwischen über fast ganz Bayern.

Nicht vergleichbar sei dies mit einem seuchenrechtlichen Taubenkotbefall, der einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.06.2005 – 3 B 129/04 – zugrunde gelegen habe. Dort sei zum einen die Gefährdungslage nicht direkt vergleichbar, zum anderen betreffe die Entscheidung mit ihren Ausführungen zur Zustandsverantwortlichkeit unmittelbar nur die Auslegung des Ordnungsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung des VGH München vom 25.04.2012 – 14 B 10/1750 –, wonach es sich bei einem Befall mit dem Eichenprozessionsspinner nicht um grundstücksbezogene, sondern um individuelle Gründe handele, die nicht geeignet seien, eine Härte im Sinne der dort maßgeblichen Baumschutzverordnung zu begründen, sei für die maßgebliche Frage der Überschreitung der Gefahrengrenze durch den Zustand der Sache, nicht einschlägig. Der entgegenstehenden Auffassung des VG Magdeburg im Urteil vom 24.04.2018 – 1 A 94/15 –, dass der Eigentümer eines Grundstücks auf dem sich vom Eichenprozessionsspinner befallene Bäume befinden, für die Beseitigung der von den Tieren ausgehenden Gefahr nicht als Zustandsstörer herangezogen werden könne, weil die ungehinderte gefahrenbegründende Nutzung des Grundstücks durch wild lebende Tiere in keiner hinreichend engen Beziehung zum Grundstück und dessen Zustand stehe, erteilt das Gericht eine klare Absage. Komme zur Gefahrenabwehr eine Absperrung des betroffenen Geländes in der Umgebung der befallenen Eiche nicht infrage, sei die Entfernung der Gespinste des Eichenprozessionsspinners an diesem Baum durch eine geeignete Fachfirma eine geeignete, erforderliche und auch bezüglich der anfallenden Kosten zumutbare Bekämpfungsmaßnahme.

Die Entscheidung liegt auf einer Linie mit dem Urteil des VG Neustadt/Weinstraße vom 09.05.2017 – 5 K 566/16.NW –, juris. Die gegenläufige Entscheidung des VG Magdeburg wurde bereits in SuG 09/2018, 56 vorgestellt und besprochen. Die vorliegende Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist im Hauptsacheverfahren zwischenzeitlich bestätigt worden durch Gerichtsbescheid des VG Ansbach vom 18.11.2019 – AN 15 K 18.01381 –, juris. Die streitgegenständliche Problematik betrifft das Ordnungsbehördenrecht, bei dem es sich um Landesrecht handelt. Die Entscheidung ist folglich nicht ohne Weiteres auf die Rechtslage in anderen Bundesländern übertragbar. Als Argumentationshilfe kann sie selbstverständlich bundesweit herangezogen werden.

10 Baumschutzsatzung: Anforderungen an Befreiung des Grundstückseigentümers von Verboten

Im **Beschluss des OVG Lüneburg vom 23.10.2019 - 4 LA 71/19 -**, juris in einem Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Hannover vom 10.01.2019 - 4 A 9264/17 - geht es um die Berücksichtigung einer Behinderung des Grundstückseigentümers bei der Befreiung von den Verboten einer kommunalen Baumschutzsatzung. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die schwerbehinderte Klägerin mit einem GdB von 80 mit starker Gehbehinderung ist zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt und nutzt einen Rollstuhl zur Fortbewegung. Vor dem Haupteingang ihres Hauses steht eine durch die einschlägige kommunale Baumschutzsatzung geschützte Eiche. Die Klägerin beantragte bei der beklagten Kommune am 24.02.2017 eine Fällgenehmigung für die Eiche. Hierdurch sollte ihr der ungehinderte Ein- und Ausstieg über die Beifahrertür in den im vorderen Einfahrtsbereich abgestellten Pkw ihres Sohnes unter Inanspruchnahme seiner Unterstützung ermöglicht werden. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19.05.2017 ab. Die Klage blieb in 1. Instanz vor dem VG Hannover ebenso erfolglos wie der vorausgegangene Widerspruch. Den hiergegen gerichteten Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat das OVG zurückgewiesen.

Das OVG prüft und bestätigt zunächst, dass die Baumschutzsatzung der Beklagten mit höherrangigem Recht in Einklang steht. Sie trägt nämlich durch Freistellungs-, Ausnahme- und Befreiungsregelungen atypischen Sonderfällen ausdrücklich Rechnung. Das OVG Lüneburg bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung, dass eine atypische Ausnahmesituation gegeben sein kann, wenn ein geschützter Baum im Einfahrtsbereich eines Grundstücks steht und eine Befreiung von den Verboten einer städtischen Baumschutzsatzung unter den Voraussetzungen des allgemeinen Befreiungstatbestandes des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG möglich ist. Das OVG sieht eine derartige Atypik darin, dass mit einem hohen Baum von mehr als einem Meter Stammumfang wie vor dem Haupteingang des Grundstücks der Klägerin inmitten eines eher beengten Eingangs- und Einfahrtsbereichs mit einer gepflasterten Grundfläche von knapp 20 m² nicht zu rechnen ist. Eine Befreiung setzt aber zusätzlich eine unzumutbare Belastung des Grundstückseigentümers voraus. Dies ist grundsätzlich nur anhand grundstücksbezogener Besonderheiten zu prüfen. Personenbezogene Besonderheiten können jedoch ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie unabänderlich sind, die Rechtsordnung sie auch in anderen Zusammenhängen besonders berücksichtigt und sie sich typischerweise auf die Nutzung des umgebenden Raumes und die gestaltete Umwelt auswirken. Eine solche berücksichtigungsfähige personenbezogene Besonderheit sieht das OVG vorliegend in der ausgeprägten Gehbehinderung der Grundstückseigentümerin angesichts der bauordnungsrechtlichen und behindertenrechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit. Der Rechtsgedanke der Barrierefreiheit kann nach Auffassung des Gerichts im Naturschutzrecht jedenfalls dann herangezogen werden, wenn es um den Schutz von Natur in Gärten und Freiflächen im innerstädtischen Bereich geht. Denn hierbei handelt es sich um einen gestalteten Lebensbereich im Sinne des § 4 S. 1 BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) und § 2 Abs. 3 S. 1 NBGG (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz). Eine aus einem atypisch platzierten, geschützten Baum resultierende Unzumutbarkeit der Belastung besteht aber nur dann, wenn allein die Beseitigung des Baumes einen barrierefreien Zugang zum Grundstück sicherstellt. Dies hat das Gericht im konkreten Einzelfall verneint, weil der hintere Einfahrtsbereich und die Garage der Klägerin ausreichend Platz für einen behinderungsangepassten Ein- und Ausstieg in einen Pkw bieten. Gehen von dem Baum Unannehmlichkeiten aus, die weder eine bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks durch den behinderten Eigentümer unmöglich machen noch diesen im Vergleich zu einem nichtbehinderten Grundstückseigentümer besonders betreffen, so besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung.

Die sehr sorgfältig und ausführlich begründete Entscheidung des OVG Lüneburg überzeugt in jeder Hinsicht. Sie lässt einerseits hinreichend Raum für die ausnahmsweise Berücksichtigung personenbezogener Besonderheiten bei der Befreiung von den Verboten einer Baumschutzsatzung. Sie fordert andererseits aber zu Recht, dass die Entfernung eines geschützten Baumes im Interesse des Behinderten nur Ultima Ratio sein kann. Diese muss unabdingbar erforderlich sein, um dem behinderten Grundstückseigentümer eine bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstückes zu ermöglichen, während er bloße Unbequemlichkeiten wie jeder andere Grundstückseigentümer hinzunehmen hat.